

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 990/72 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1972

über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 673/71⁽⁴⁾, sind die Voraussetzungen für die Beihilfenzahlung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/71⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die gegenwärtige Regelung in einigen Punkten zu ändern. Im Hinblick auf die schon mehrfach vorgenommenen Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die gesamten Vorschriften in einer neuen Verordnung zu veröffentlichen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Magermilch und das Magermilchpulver, für die die Beihilfen gewährt werden, tatsächlich als Viehfutter verwendet werden. Zu diesem Zweck müssen die Bedingungen

festgelegt werden, die die genannten Erzeugnisse zu erfüllen haben. Infolgedessen ist es angezeigt, daß die Beihilfengewährung auf Magermilch und Magermilchpulver, die unter bestimmten Voraussetzungen zu Mischfutter verarbeitet werden, bzw. auf nach einer Denaturierung hierzu verwendetes Magermilchpulver beschränkt wird. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer mehrmaligen Auszahlung der Beihilfe für dasselbe Erzeugnis erforderlich.

Die von den Verwendern zu benützendenden Denaturierungsverfahren für das Magermilchpulver müssen so beschaffen sein, daß sie eine deutliche Unterscheidung des denaturierten Magermilchpulvers gestatten. Daher ist eine wirksame Kontrolle für den reibungslosen Ablauf dieses Vorgangs sicherzustellen; eine Kontrolle an Ort und Stelle der Denaturierungsbetriebe erscheint hierfür als geeignetes Mittel.

Falls die Magermilch oder das Magermilchpulver für die Herstellung von Mischfutter verwendet werden, sollte die Beihilfe nur gezahlt werden, wenn das Mischfutter hinsichtlich seiner Zusammensetzung bestimmten in der Industrie üblichen Mindestnormen entspricht und die letzte Stufe der industriellen Fabrikation erreicht hat. Aus Kontrollgründen ist es außerdem notwendig, vorzuschreiben, daß die genannten Erzeugnisse so verpackt werden, daß ihre Identifizierung möglich ist. Den Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit gegeben werden, näher festzulegen, wie die obengenannten Bedingungen zu erfüllen sind.

Eine besondere Verpackung ist zur Kontrolle der endgültigen Verwendung des Mischfutters nicht notwendig, wenn ihm die zur Denaturierung von Magermilchpulver vorgesehenen Erzeugnisse zugesetzt worden sind. Diese Vorschrift ist auch für den Transport in Tankwagen oder Containern nicht geeignet, dessen sich einige Verwender bedienen. Es ist daher angezeigt, diese Art des Transports besonderen Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen und vorzuschreiben, daß die Beihilfe erst nach der vorgesehenen Kontrolle ausbezahlt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 214 vom 22. 9. 1971, S. 9.

Wenn das in einem Mitgliedstaat hergestellte Mischfutter in Tankwagen oder Containern an einen verwendenden Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird, so wird der Nachweis darüber, daß die Lieferung unter den vorgeschriebenen Bedingungen erfolgt ist, durch das Kontroll Exemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 595/71⁽²⁾, erbracht.

Eine wirksame Kontrolle der Verwendung der Magermilch und des Magermilchpulvers, die bei Verarbeitung zu Mischfutter im Preis billiger werden, ist nur möglich, wenn die beihilfenbegünstigten Unternehmen ausreichende Sicherheiten bieten. Es erscheint angezeigt, das Vorhandensein solcher Sicherheiten durch eine Anerkennung des verarbeitenden Betriebes durch die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats zu gewährleisten und eine auf die besonderen Erfordernisse der Beihilfengewährung abgestellte Buchführung vorzuschreiben.

Ferner ist den Unternehmen zu ermöglichen, sich den neuen Bedingungen anzupassen, ohne den Anspruch auf Beihilfe zu verlieren, und deshalb eine Frist bis zur Anwendung der vorliegenden Vorschriften vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine Beihilfe wird nur für Magermilchpulver gewährt, das nach den Vorschriften der Artikel 2 und 3 denaturiert oder das unter den in Artikel 4 genannten Bedingungen zu Mischfutter verarbeitet worden ist.

(2) Für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Mischfutter den in Artikel 4 genannten Bedingungen entspricht.

(3) Es wird keine Beihilfe gezahlt für Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder für einer Mischung zugesetztes Magermilchpulver, wenn es — Luzerngrünmehl oder Grasgrünmehl, — einen der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Farbstoffe, — Stärke oder Quellstärke enthält.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 22. 3. 1971, S. 7.

Trotz der in dem betreffenden Erzeugnis enthaltenen Stärke oder Quellstärke kann jedoch eine Beihilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß anlässlich der Beimischung dieser Stärke keine Beihilfe gewährt worden ist. Dieser Nachweis kann in Form einer Bescheinigung der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Beimischung erfolgt ist, erbracht werden.

Artikel 2

Magermilchpulver wird denaturiert, indem

a) je 100 Kilogramm Magermilchpulver 2,5 Kilogramm

- Luzerngrünmehl oder
- Grasgrünmehl

mit einer Partikelgröße von höchstens 0,3 Millimeter — ein Anteil bis zu 30 v.H. des Mehls kann jedoch eine Partikelgröße von höchstens 0,5 Millimeter haben —

oder

b) bis zum 31. Oktober 1972 je 1 000 Kilogramm Magermilch vor der Trocknung

- 1 Gramm Azorubin E 122 (Carmesin) oder
- 1 Gramm Eosin

zugesetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Denaturierung wird an Ort und Stelle kontrolliert.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine für die Durchführung dieser Kontrolle zuständige Stelle.

(2) Der denaturierende Betrieb teilt der in Absatz 1 genannten Stelle rechtzeitig vor der Denaturierung schriftlich folgende Angaben mit :

- a) seinen Namen und seine Anschrift,
- b) die Menge des Magermilchpulvers, das denaturiert werden soll,
- c) den Ort der Denaturierung,
- d) den für die Denaturierung vorgesehenen Zeitraum.

Die zuständige Stelle kann zusätzliche Auskünfte verlangen.

Artikel 4

(1) Mischfutter im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 sind Erzeugnisse,

- a) die weniger als 80 Gewichtshundertteile Magermilchpulver enthalten, dem mindestens zugesetzt sind

- 5 Gewichtshundertteile milchfremde Fette und mindestens 2 Gewichtshundertteile Stärke oder Quellstärke
oder
 - 2,5 Gewichtshundertteile milchfremde Fette und mindestens 2 Gewichtshundertteile Stärke oder Quellstärke, falls unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 je 100 Kilogramm Magermilchpulver 2,5 Kilogramm Luzernegrünmehl oder Grasgrünmehl zugesetzt worden ist,
- b) die eine für die Tierernährung typische Zusammensetzung aufweisen,
- c) die unmittelbar als Viehfutter verwendet werden können und vor Erreichung der Stufe des verwendenden landwirtschaftlichen Betriebes bzw. Aufzucht- oder Mastbetriebs weder verarbeitet noch vermischt werden.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 5 wird das Mischfutter in Säcke mit einem Höchstgewicht von 50 kg verpackt. Auf den Säcken ist in gut leserlichen Buchstaben aufgedruckt

- a) ein Hinweis darauf, daß es sich um Mischfutter handelt,
- b) eine Aufschrift, durch die der beihilfenbegünstigte Betrieb identifiziert werden kann. Für diese Aufschrift kann eine Kennziffer benutzt werden, die alsdann den Anfangsbuchstaben des Ursprungslandes enthält,
- c) der Herstellungsmonat und das Herstellungsjahr.

(3) Die Mitgliedstaaten können näher festlegen :

- die Zusammensetzung, die für Futtermittel als typisch anzusehen ist,
- die Einzelheiten für die in Absatz 2 vorgeschriebenen Verpackungsaufschriften sowie für weitere Angaben, die auf einem Etikett vermerkt werden können.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie auf Grund der vorstehenden Bestimmung treffen.

(4) Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß für Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder in Form von Mischungen, für das anlässlich der Verarbeitung zu Mischfutter eine Beihilfe beantragt wird, nicht schon früher eine Beihilfe gewährt worden ist.

Artikel 5

Artikel 4 Absatz 2 findet keine Anwendung

- a) auf Mischfutter, dem unter den Voraussetzungen des Artikels 2 Buchstabe a) je 100 Kilogramm Magermilchpulver 2,5 Kilogramm Luzernegrünmehl oder Grasgrünmehl zugesetzt ist,

- b) auf Mischfutter, das unter den Voraussetzungen der Artikel 6 und 7 in Tankwagen oder Containern einem verwendenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb angeliefert wird.

Artikel 6

(1) Wenn die Anlieferung des Mischfutters in Tankwagen oder Containern erfolgt, finden folgende Vorschriften Anwendung :

- a) Dem beihilfenbegünstigten Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet er seinen Sitz hat, gestattet, den Transport auf diese Weise durchzuführen.
- b) Die Anlieferung erfolgt unter Verwaltungskontrolle, die insbesondere sicherstellt, daß die Lieferung an einen verwendenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb erfolgt.

(2) In diesem Fall wird die Beihilfe erst gezahlt, wenn der beihilfenbegünstigte Betrieb der zuständigen Stelle die Beweisstücke darüber vorlegt, daß die Lieferung unter Erfüllung der Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe b) erfolgt ist.

Artikel 7

(1) Findet die in Artikel 5 Buchstabe b) genannte Anlieferung in Tankwagen oder Containern in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat statt, so kann die Anlieferung unter den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) nur durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 nachgewiesen werden.

(2) Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen ; in Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

- „Anwendung Verordnung (EWG) Nr. 990/72 — für landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb bestimmtes Mischfutter“ ;
- „Application règlement (CEE) n° 990/72 — aliments composés pour animaux destinés à exploitation agricole ou exploitation d'élevage ou d'engraissement utilisatrice“ ;
- „Applicazione regolamento (CEE) n. 990/72 — alimenti composti per animali destinati ad azienda agricola oppure ad azienda di allevamento o di ingrasso utilizzatrici“ ;
- „Toepassing Verordening (EEG) nr. 990/72 — voor gebruik in landbouwbedrijven of vee fokkerij of vetmesterij bestemd mengvoeder“.

(3) Der Empfängermitgliedstaat prüft nach, ob der Empfänger den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) entspricht.

Artikel 8

(1) Einem Betrieb, der Mischfutter herstellt, wird eine Beihilfe nur gewährt,

- a) wenn er von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Herstellung stattfindet, dazu zugelassen ist,
- b) wenn er die in Absatz 3 genannte monatliche Mengenbilanz führt.

(2) Die Zulassung wird den Betrieben erteilt, die über geeignete technische Einrichtungen und eine Verwaltung und Buchführung verfügen, die die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der zusätzlichen, auf Grund von Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Anforderungen ermöglichen.

Die Zulassung wird widerrufen, sobald diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen; sie wird wiedererteilt, wenn die geforderten Bedingungen erneut erfüllt sind.

(3) Die monatliche Mengenbilanz enthält mindestens folgende Angaben :

- a) Rohmilch- und Rahmeingang von Milcherzeugern,
- b) Milch-, Magermilch- und Rahmeingang von Molkereien,
- c) Herstellungstag und -menge der Magermilch und des Magermilchpulvers,
- d) Menge der hergestellten anderen Milcherzeugnisse,
- e) Liefertag und -menge der Magermilch und des Magermilchpulvers, die in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung angeliefert werden, sowie Name und Anschrift des Lieferanten,

f) Herstellungstag und -menge des Mischfutters sowie eine Zusammensetzung nach Gewichtshundertteilen,

g) Abgabetag und -menge der Magermilch, des Magermilchpulvers und Mischfutters sowie Name und Anschrift des Empfängers,

h) Verluste, Proben, Rückgaben und Umtausch von Magermilch, Magermilchpulver und Mischfutter.

(4) Die in Absatz 3 genannten Angaben werden insbesondere durch Lieferscheine und Rechnungen belegt.

Artikel 9

Der Beihilfebetrag ist derjenige, der am Tag der Denaturierung der Magermilch oder des Magermilchpulvers bzw. am Tag ihrer Verarbeitung zu Mischfutter gilt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT